Was andere Länder tun

Wie Frankreich, Belgien und andere Länder Kinder vor vermeidbarer Strahlung schützen und was Familien und Praxen daraus mitnehmen können

RAUM 1 — Bürger & Familien

Regeln im Ausland · Kinder schützen · Kabel statt WLAN · Alltag verändern

Wussten Sie, was andere Länder für Kinder längst geregelt haben?

Das erste eigene Handy. Hausaufgaben am Tablet. WLAN in der Kita, weil es eben dazugehört. Wer Kinder hat, kennt das Gefühl, dass die Technik schneller einzieht, als der Kaffee durchläuft. Die gute Nachricht: Sie sind mit diesen Fragen nicht allein, und einige Länder haben schon Antworten gefunden. Der Europarat empfiehlt seit 2011 für Kinder, besonders in Schulen, kabelgebundene Internetverbindungen. Das Kabel, lange als altmodisch belächelt, macht gerade eine erstaunliche Karriere.

Was machen Frankreich und Belgien anders?

Frankreich geht in die Kita und fragt: Braucht ein Zweijähriger beim Mittagsschlaf WLAN? Das Gesetz antwortet: In Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind WLAN-Geräte in den Räumen der Kinder untersagt. In Grundschulen wird das WLAN ausgeschaltet, sobald nicht digital unterrichtet wird. Und wer eine neue drahtlose Anlage plant, informiert vorher den Schulrat. Mitbestimmung mit Steckdose, sozusagen.

Belgien schaut ins Regal: Handys, die extra für Kinder unter sieben Jahren gemacht sind, etwa mit wenigen Tasten und kindlichem Look, werden dort seit 2014 nicht mehr verkauft. Auch Werbung, die sich gezielt an diese Altersgruppe richtet, ist untersagt. Das Telefon als Spielzeug für Dreijährige hat in Belgien ausgedient.

Was lässt sich bei uns zu Hause einfach umsetzen?

Dafür brauchen Sie weder Gesetz noch Handwerker. Ein paar Handgriffe genügen für den Anfang:

Vorsorge im Alltag

- Beim Telefonieren den Lautsprecher nutzen und das Handy mit Abstand ablegen. Das kostet nichts. Auch die belgische Gesundheitsbehörde empfiehlt die Lautsprecherfunktion.
- Falls ein Headset nötig ist: ein Luftschlauch-Headset, bei dem der Schall über einen Hohlschlauch zum Ohr gelangt (etwa 10 bis 30 Euro, Stand November 2026). Ein Kabel-Headset senkt die Aufnahme bereits deutlich, ein Luftschlauch-Headset unterbindet zusätzlich die Weiterleitung über das Kabel.
- Dauernutzung der Strahlungsquellen vermeiden: Geräte nach Möglichkeit per Kabel betreiben (LAN statt WLAN), WLAN nur bei Bedarf einschalten und sonst ausschalten.
- Praktisch jedes digitale Endgerät lässt sich per Kabel ans Netz bringen: Computer und Fernseher direkt, Notebook, Tablet und Smartphone über einen kleinen Adapter. Für diese Geräte ist WLAN nicht erforderlich. Wer die Gesundheit schonen möchte, kann es daher entbehren. Ein LAN-Kabel kostet wenige Euro.

Abstand und Abschalten senken die Aufnahme. Ob sich dadurch bei Ihnen etwas bessert, können Sie in einigen Wochen selbst beobachten.

Und was hat das Kabel davon? Es sendet nichts in den Raum, es bringt das Internet leise zum Gerät, und das bei stabilerer Verbindung. Mit dem passenden Adapter geht das bei praktisch jedem Gerät, das Sie täglich nutzen, WLAN ist damit schlicht überflüssig. Der Router darf nach der Umstellung seine WLAN-Funktion ausschalten und Feierabend machen. Weitere einfache Schritte finden Sie in Artikel 24.

Kinder und Jugendliche schützen: den Einstieg ins eigene Handy so spät wie möglich wählen, jedes Jahr zählt. Für Absprachen und Erreichbarkeit genügt anfangs ein Tastenhandy oder das Festnetz. Die gemeinsame Nutzung von per LAN-Kabel verbundenen Geräten sowie feste strahlungsarme Zeiten, etwa bei Schlaf und Mahlzeiten, schaffen eine regenerationsfördernde Umgebung. Mehr dazu: Artikel 16.

Was verändert sich bei Ihnen?

Jetzt sind Sie dran, als Forscherin oder Forscher im eigenen Wohnzimmer. Wählen Sie für ein paar Wochen eine einzige überschaubare Veränderung: einen kabelgebundenen Hausaufgabenplatz, feste WLAN-Pausen am Abend oder den Lautsprecher statt des Handys am Ohr. Mehr braucht es nicht.

Und dann: hinschauen. Wie schläft die Familie? Wie läuft die Konzentration bei den Hausaufgaben? Wie ist die Stimmung beim Abendessen? Ein paar Notizen am Küchenkalender genügen. Sie helfen Ihnen, Ihre Erfahrung genau zu beschreiben, und sind im ärztlichen Gespräch Gold wert. Sie zeigen Ihnen Zusammenhänge im eigenen Alltag; ein Nachweis von Ursache und Wirkung sind sie nicht. Bei anhaltenden Beschwerden ist eine ärztliche Abklärung sinnvoll.

→ Ärztinnen und Ärzte finden im nächsten Abschnitt Formulierungen für das Gespräch und die Reduktion in der Beratung.

RAUM 2 — Ärzte & Therapeuten

Orientierung durch Recht · Gespräch · Reduktion in der Beratung · Kontrolltermin

Warum können internationale Vorsorgeregelungen heute medizinisch nicht mehr ignoriert werden?

Familien fragen in der Sprechstunde, ob WLAN in Kita, Schule und Kinderzimmer nötig ist. Andere Länder haben darauf mit Recht geantwortet: Frankreich untersagt WLAN-Geräte in den Räumen der unter Dreijährigen und verlangt Funkpausen in Grundschulklassen [1]. Belgien hat Kinderhandys und kindgerichtete Werbung verboten [2]. Der Europarat empfiehlt kabelgebundenes Internet für Schulen [3]. Wer berät, kennt diese Regelungen und kann sie als sachliche Orientierung nutzen.

Wie lassen sich Rechtsvorschriften ärztlich einordnen?

Ein Gesetz beschreibt, was ein Staat entschieden hat. Es ist weder Befund noch Diagnose. Drei Ebenen bleiben getrennt: die Rechtslage (Raum 3 dieses Artikels), die Studienlage (in den Anker-Artikeln, zu Schlaf Artikel 11, zu Kindern Artikel 16) und die Beobachtung in der eigenen Praxis, die als ärztliche Beobachtung eine eigene Erkenntnisquelle ist.

Besonders im Blick stehen Familien mit Kleinkindern, Kinder in Kita und Schule und Eltern, die einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Gerätenutzung und Beschwerden ihres Kindes beschreiben.

Wie könnte das Gespräch in der Praxis klingen?

Eltern berichten von Beschwerden ihres Kindes und beobachten einen Zusammenhang mit der Gerätenutzung: „Was Ihr Kind mit diesen Beschwerden zeigt, ist wertvoll. Es ist ein Signal, das wir uns gemeinsam anschauen. Was können Sie zu Hause mit wenig Aufwand verändern?“

Eltern fragen nach dem WLAN in der Kita: „Ihre Frage ist berechtigt. Andere Länder haben dafür klare Regeln. Wir überlegen, was sich bei Ihnen einfach umsetzen lässt.“

Wie kann eine Expositionsreduktion in der Beratung genutzt werden?

Die Reduktion eigener, steuerbarer Quellen ist ein einfacher Beratungsschritt. Vereinbart werden ein bis zwei überschaubare Schritte, etwa der Schlafplatz oder ein kabelgebundener Hausaufgabenplatz, und ein Kontrolltermin, bei dem besprochen wird, was sich getan hat.

Eine Messung ist vor allem dann hilfreich, wenn die Quelle unklar bleibt. Abschirmmaßnahmen werden erst nach einer Messung erwogen.

Welches ärztliche Fazit ergibt sich für die Beratung?

Fragen nach Kita, Schule und erstem Handy verdienen eine ruhige, zugewandte Beratung. Eine niedrigschwellige Reduktion vermeidbarer Strahlung kann gemeinsam mit der Familie vereinbart werden; eine notwendige medizinische Abklärung läuft parallel weiter. Internationale Vorschriften dienen der Orientierung, nicht dem Erzeugen von Handlungsdruck. Zur rechtlichen Einordnung siehe Artikel 37, zur Technik im Haushalt Artikel 42.

→ *Rechtsgrundlagen, Bezugsgrößen und Quellen folgen im nächsten Abschnitt.*

RAUM 3 — Wissenschaft & Evidenz

Rechtsgrundlagen · Bezugsgrößen · Altersgruppen · Vorsorgeprinzip

Dieser Teil beschreibt Rechtsgrundlagen und amtliche Umsetzungshinweise, keine gesundheitlichen Einzelstudien. Deshalb steht hier kein Wissensstandsmarker. Alle Angaben: Stand November 2026.

Welche Schutzmaßnahmen gelten für welche Einrichtungen und Altersgruppen?

Frankreich, Betreuung unter Dreijähriger: Artikel 7 Absatz I des Gesetzes Nr. 2015-136 vom 9. Februar 2015 untersagt die Installation eines fest installierten Endgeräts mit drahtlosem Internetzugang in den Bereichen für Betreuung, Ruhe und Aktivitäten dieser Kinder. Das ist enger als ein pauschales WLAN-Verbot für alle Gebäudeteile. Das Gesetz gilt seit 11. Februar 2015. [1]

Frankreich, Grundschulen: Artikel 7 Absatz II verlangt bei den erfassten, nach der Gesetzesveröffentlichung installierten Zugängen die Abschaltung außerhalb digitaler Unterrichtsaktivitäten. Absatz III schreibt die vorherige Information des Schulrats bei neuen drahtlosen Netzinstallationen vor. Die Vorschriften verbinden Expositionsminderung mit Information und Beteiligung. [1]

Belgien, Produkte und Werbung für unter Siebenjährige: Zwei königliche Erlasse vom 30. Juli 2013 betreffen speziell gestaltete Mobiltelefone sowie Verbraucherinformation und Werbung; sie gelten seit 1. März 2014. Maßgeblich sind unter anderem kindlich attraktive Gestaltung und die vom Hersteller erklärte Zielgruppe. [2] Die amtliche Umsetzungshilfe be-

gründet die Vorsorge mit damaligen Hinweisen auf gesundheitliche Risiken intensiver Nutzung und nennt die Begrenzung von Angebot und Nachfrage bei kleinen Kindern als Ziel. [4] Die Regeln betreffen Produkte und Werbung, nicht das Telefonieren von Kindern. Die Gesundheitsbehörde stellt sie weiterhin als geltend dar und empfiehlt die Lautsprecherfunktion. [5]

Welche Grenzwerte und vorsorglichen Werte gelten, und worauf beziehen sie sich?

Hier folgen nur die Bezugsgrößen, die für die Schutzmaßnahmen nötig sind, kein vollständiger Grenzwertvergleich aller Länder. Die Zahlen sind nicht direkt vergleichbar, weil sie unterschiedliche Größen beschreiben.

Deutschland: Anhang 1 der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1996, 2013 neu gefasst) ergibt für die elektrische Feldstärke bei 900 MHz rund 41,3 V/m, bei 1.800 MHz rund 58,3 V/m und ab 2.000 MHz bis 300 GHz 61 V/m, als quadratisch über sechs Minuten gemittelte Effektivwerte. Die Verordnung betrifft ortsfeste Anlagen; mobile Endgeräte unterliegen anderen Produktvorschriften. Das Bundesamt für Strahlenschutz beschreibt den Schutz vor Wärmewirkungen als regulatorisches Ziel. Die Einhaltung ist weder Ursachen- noch Ausschlussbeleg. [6, 7]

Schweiz: Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (1999) ergänzt Immissionsgrenzwerte durch vorsorgliche Anlagegrenzwerte: je einzelne Anlage 4 V/m bei ausschließlich 900 MHz und niedrigeren Bändern, 6 V/m bei ausschließlich 1.800 MHz und höheren Bändern, sonst 5 V/m (Anhang 1 Ziffer 64). Sie gelten an Orten empfindlicher Nutzung, insbesondere in regelmäßig länger genutzten Räumen. Das Bundesgericht ordnet die Begrenzung 2025 als Konkretisierung des Vorsorgeprinzips ein. Für adaptive Antennen (mindestens acht separat ansteuerbare Antenneneinheiten) gelten Korrekturfaktoren für die über sechs Minuten gemittelte Sendeleistung (ERP). Sie ändern den Anlagegrenzwert in V/m nicht; die tatsächliche Feldstärke kann zeitweise darüber liegen, während die Einhaltung rechnerisch über die Mittelung gewährleistet wird. Aus dem Zahlenabstand zu Deutschland lässt sich deshalb kein gleich großer Unterschied der tatsächlichen Exposition ableiten. [8, 9]

Italien: Artikel 10 des Gesetzes Nr. 214 vom 30. Dezember 2023 erhöhte Aufmerksamkeitswerte und Qualitätsziele von 6 auf 15 V/m, angewendet seit 30. April 2024. Die Werte gelten für 100 kHz bis 300 GHz, werden über 24 Stunden gemittelt und betreffen Orte mit längeren Aufenthalten; sie sind von den allgemeinen Expositionsgrenzen zu unterscheiden. Ein 2026 veröffentlichter Fachbeitrag in der Zeitschrift des italienischen Wirtschaftsministeriums beschreibt weiterhin diesen Stand und erläutert die Reform als Verbindung von Gesundheitsschutz, Netzausbau und effizienterer Nutzung bestehender Standorte. [10–12]

Was empfiehlt der Europarat, und was bedeutet das für Deutschland?

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats verabschiedete am 27. Mai 2011 die Resolution 1815. Sie empfiehlt für langfristige Mikrowellenexposition in Innenräumen höchstens 0,6 V/m, mittelfristig 0,2 V/m. Für Kinder, besonders in Schulen und Klassenräumen, sollen kabelgebundene Internetverbindungen bevorzugt werden. Begründet wird das mit dem Vorsorgeprinzip und einer vernünftig erreichbaren Expositionsminderung. Die Resolution ist eine politische Empfehlung, kein unmittelbar geltendes deutsches Gesetz. [3]

Die Beispiele zeigen drei Instrumente: Produktbeschränkungen, begrenzte Betriebszeiten und zusätzliche anlagenbezogene Vorsorgewerte. Für Deutschland ergibt sich daraus eine Orientierung, keine Rangliste.

Welche Quellen liegen dem Artikel zugrunde?

Marker-Legende: ◯ Hinweise vorhanden · ⦿ unabhängig bestätigt · ● biophysikalisch belegt. In diesem rechtlich-institutionellen Artikel werden keine Marker vergeben. Bei Quelle 2 liegt die amtliche Nachweisseite statt des vollständigen Erlasstextes vor.

#	Quelle
1	Französische Republik: Loi n° 2015-136 du 9 février 2015 relative à la sobriété, à la transparence, à l'information et à la concertation en matière d'exposition aux ondes électromagnétiques, Artikel 7. Légifrance, konsolidierter Artikeltext; als geltend seit 11. Februar 2015 ausgewiesen. 2015. https://www.legifrance.gouv.fr/loda/article_lc/LEGIARTI000030214114
2	SPF Santé publique, Belgien: Arrêté royal du 30 juillet 2013. Amtliche Nachweisseite zum Erlass über das Verbot des Inverkehrbringens speziell für kleine Kinder gestalteter Mobiltelefone. 2025, aktualisiert am 17. Dezember 2025. https://www.health.belgium.be/fr/organisation-politique/reglementation-documents-politique/arrete-royal-30-juillet-2013
3	Parlamentarische Versammlung des Europarats: The potential dangers of electromagnetic fields and their effect on the environment. Resolution 1815, verabschiedet am 27. Mai 2011, insbesondere Ziffern 5, 8.2.1 und 8.3.2. Originalfassung. https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=17994
4	SPF Santé publique, Belgien: Nouvelles règles relatives à la vente de téléphones mobiles. Guide pratique pour les vendeurs et les distributeurs. Amtliche Umsetzungshilfe zu den beiden königlichen Erlassen vom 30. Juli 2013; insbesondere Seiten 2–3 und 7–10. https://www.health.belgium.be/sites/default/files/media/files/2025-11/guide_pratique_pour_les_vendeurs_vente_de_telephones_mobiles.pdf
5	SPF Santé publique, Belgien: Téléphones portables. Amtliche Informationen zu Kindern, Nutzungsempfehlungen und Regulierung. 2026, aktualisiert am 22. Juni 2026. https://www.health.belgium.be/fr/themes/sante/votre-sante/environnement-sante/impact-ondes-electromagnetiques-votre-sante/telephones-portables
6	Bundesrepublik Deutschland: Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über elektromagnetische Felder, Anhang 1. Amtlicher konsolidierter Text mit frequenzabhängigen Grenzwerten und Mittelungszeit. 1996/2013. https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/anhang_1.html
7	Bundesamt für Strahlenschutz: Grenzwerte für hochfrequente Felder. Amtliche Erläuterung zu Schutzkonzept, Geltungsbereich und Grenzwerten der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung. 2023, Seitenstand 30. Januar 2023. https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/schutz/grenzwerte/grenzwerte.html
8	Bundesamt für Umwelt, Schweiz: Mobilfunkanlagen: Grenzwerte. Amtliche Erläuterung zu Immissionsgrenzwerten, vorsorglicher Anlagenbegrenzung, maßgebendem Betriebszustand und adaptiven Antennen. 2025, veröffentlicht am 10. April 2025. https://www.bafu.admin.ch/de/mobilfunkanlagen-grenzwerte
9	Schweizerisches Bundesgericht: Urteil 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025. Insbesondere Erwägungen 3.1–3.3 zu Vorsorgeprinzip, Anlagegrenzwerten und Korrekturfaktoren. Vollständiger Urteiltext. 2025. https://search.bger.ch/ext/eurospider/live/it/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza://06-02-2025-1C_279-2023&lang=it&type=show_document&zoom=YES&
10	Italienische Republik: Legge 30 dicembre 2023, n. 214. Legge annuale per il mercato e la concorrenza 2022. Gazzetta Ufficiale, Serie Generale Nr. 303 vom 30. Dezember 2023, Kennung 23G00220. Amtliche Veröffentlichungsseite des Gesetzes; die konkrete Grenzwertänderung wird ergänzend durch Quelle 11 dokumentiert. 2023. https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2023/12/30/23G00220/SG
11	ARPA Piemonte: Normativa Campi elettromagnetici Radiofrequenze. Amtliche Rechtsübersicht mit Angaben zur Änderung auf 15 V/m, zum Anwendungsbeginn und zur Mittelung über 24 Stunden. 2024, zuletzt geändert am 6. Juni 2024. https://www.arpa.piemonte.it/scheda-informativa/normativa-campi-elettromagnetici-radiofrequenze
12	Valbonesi S, Carciofi C, Grazioso P: La nuova normativa sui campi elettromagnetici in Italia: un paradigma di sostenibilità per l'evoluzione delle reti mobili. La Comunicazione – Note, Recensioni e Notizie, Nr. 71. 2026. Veröffentlicht auf der Website des Ministero delle Imprese e del Made in Italy; für 15 V/m und die 24-Stunden-Mittelung insbesondere Abschnitt 3.3, Seiten 177–178. https://www.mimit.gov.it/images/stories/digitale/Rivista/Rivista_71_2026/06_-_La_nuova_normativa_sui_campi_elettromagnetici_in_Italia_un_paradigma_di_sostenibilit%C3%A0_per_levoluzione_delle_reti_mobili.pdf